

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

12. Februar 2015

39. Jahrgang / Nr. 6

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

46. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven
47. Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015
48. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, über das Verbot der Anschlag- und Plakatwerbung vom 14. Januar 2015
49. Verordnung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufhebung der Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Langen -Ortschaft Langen- vom 9. Mai 1994 und die Aufhebung der Verordnung der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, über verkaufsoffene Sonntage im Flecken Bad Bederkesa vom 25. Januar 2007
50. Satzung über den Wochenmarkt (Marktsatzung) der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015
51. Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, (Marktgebührenordnung) einschließlich Gebührentarif vom 14. Januar 2015
52. Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015

53. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, (Straßenreinigungssatzung) vom 14. Januar 2015
54. Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015
55. Bekanntmachung der Achtzehnten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Oktober 2014
56. Haushaltssatzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015
57. Satzung der **Gemeinde Hechthausen**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Obstanbaubetrieb Löhberger Straße" vom 14. Oktober 2014
58. Haushaltssatzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015
59. Satzung der **Gemeinde Wingst**, Landkreis Cuxhaven, über die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.9 "An der Mühle" vom 18. September 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

46.

SATZUNG für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 5776), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geestland beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Geestland. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Alfstedt, Ankelohe, Bad Bederkesa, Debstedt, Drangstedt, Elmlohe, Fickmühlen, Flögeln, Großenhain, Holßel, Hymendorf, Imsum, Köhlen, Krempel, Kührstedt, Langen, Lintig, Meckelstedt, Neuenwalde, Ringstedt und Sievern unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Langen ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren — Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Bad Bederkesa, Köhlen und Neuenwalde sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Alfstedt, Ankelohe, Debstedt, Drangstedt, Elmlohe, Fickmühlen, Flögeln, Großenhain, Holßel, Hymendorf, Imsum, Krempel, Kührstedt, Lintig, Meckelstedt, Ringstedt und Sievern sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geestland wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Geestland erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Geestland erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung und nach Anhörung des Stadtbrandmeisters die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Geestland und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt Geestland für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie die Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Orteseite die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trä-

rinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Geestland oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Geestland zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Stadt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „*Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.*“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Stadt können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 11. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

(5) Zur Unterstützung der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) kann ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied als Stellvertreter/in eingesetzt werden. Es gelten hierbei die gleichen Grundsätze wie in Absatz 4.

(6) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung
- Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
- wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
- die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
- das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
- rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
- innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstaussweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen vom 21. Januar 1991 und die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bederkesa vom 14. Dezember 2000 außer Kraft.

Geestland, den 14. Januar 2015

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 6 v. 12.2.2015 S. 43 -

47.

SATZUNG über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015

Aufgrund des §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) in hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geestland wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

(1) Ehrenbeamte und ehrenamtliche Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|----------|
| a) Stadtbrandmeister | 200,00 € |
| b) Stellv. Stadtbrandmeister | 100,00 € |
| Ist der stellv. Stadtbrandmeister zugleich Ortsbrandmeister oder stellv. Ortsbrandmeister, so wird nur die Hälfte der Entschädigung für den Ortsbrandmeister oder stellv. Ortsbrandmeister gezahlt. | |
| c) Ortsbrandmeister | |
| Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 67,00 € |
| Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt | 77,00 € |
| Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrsicherheitspunkt | 87,00 € |
| d) Stellv. Ortsbrandmeister | |
| Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 29,00 € |
| Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt | 34,00 € |
| Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrsicherheitspunkt | 39,00 € |

- | | |
|---|------------------------|
| e) Sicherheitsbeauftragter | |
| der Stadtfeuerwehr | 38,00 € |
| der Ortswehr | jährlich 62,00 € |
| f) Atemschutzwart | |
| der Stadtfeuerwehr | 38,00 € |
| der Ortswehr | 15,00 € |
| g) Stadtfunkführer | 38,00 € |
| h) Jugendwart | |
| der Stadtfeuerwehr | 38,00 € |
| der Ortswehr | 26,00 € |
| i) Schriftwart | 26,00 € |
| j) Gerätewart der Stadtfeuerwehr | 26,00 € |
| zuzüglich 4,00 € für jede Ortswehr | |
| k) Gerätewart einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | |
| und einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt | 26,00 € |
| zuzüglich 6,00 € für jedes Fahrzeug | |
| Gerätewart einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrsicherheitspunkt: | |
| Erster Gerätewart | 26,00 € |
| zuzüglich 6,00 € für jedes Fahrzeug | |
| Zweiter Gerätewart | 21,00 € |
| zuzüglich 5,00 € für jedes Fahrzeug | |
| l) Kinderfeuerwehrwart | 26,00 € |
| m) Leiter der Behördenfahrschule | 100,00 € |
| zuzüglich einmalig 75,- € | |
| für jeden ausgebildeten Klasse C-Schüler | |
| n) Fachwart Aus- und Fortbildung | 31,00 € |
| o) Fachwart Truppmann-Ausbildung | 38,00 € |
| p) Sachkundiger für Ölabscheider | 30,00 € |
| | für jeden Ölabscheider |

(2) Vereinigt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen, wird die höchste Aufwandsentschädigung voll gewährt. Für die weitere Funktion verringert sich die Aufwandsentschädigung um 50 v.H.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen sowie des Verdienstaussfalles abgegolten, es sei denn, dass den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ein Verdienstaussfall durch Teilnahme an Einsätzen und Übungen, durch genehmigte Dienstreisen aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und feuerwehrtechnischen Fachtagungen sowie durch besonders angeordnete Tätigkeiten entstanden ist.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 3

Wird einem Ehrenbeamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten, oder wird er vorläufig des Dienstes enthoben, so ruht seine Aufwandsentschädigung.

§ 4

Abweichend von § 2 entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht –, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Erhält der Vertreter keine eigene Aufwandsentschädigung, so erhält er vom Tage der Vertretung an eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Entschädigung des Vertretenden für jeden Monat.

§ 5

(1) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. die Wegezeit), nicht jedoch die bloße allgemeine Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in

der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

(2) Die anspruchsberechtigten Personen gemäß § 2 Absatz 3, die selbstständige Arbeitnehmer sind, haben einen Anspruch auf Erstattung eines Verdienstausfalles, soweit dieser durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist. Der Verdienstausfall wird in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe erstattet. Die Erstattung ist grundsätzlich an den Arbeitgeber zu leisten. Aufwand für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an den Feuerweherschulen Loy und Celle werden mit einem Satz von 50,00 € pro Arbeitstag entschädigt, wenn kein Verdienstausfall geltend gemacht wird bzw. werden kann und keine Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialleistungen oder sonstige Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden.

(3) Personen, die selbstständig tätig sind, haben einen Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung, wenn durch die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ein Verdienstausfall entstanden ist. Der Verdienstausfall beträgt je angefangene Stunde 16,00 €. Ein darüber hinausgehender Verdienstausfall ist zu belegen und wird bis höchstens 21,00 € je Stunde erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten. Für die notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren wird ein Höchstsatz von 7,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden je Tag festgesetzt, monatlich 5 Stunden und weniger bleiben unberücksichtigt. In Zweifelsfällen, insbesondere bei der Beurteilung, ob ein Verdienstausfall entstanden ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(4) Voraussetzung für die Erstattung eines Verdienstausfalles ist neben den in § 2 Absatz 3 genannten Fällen, dass die zum Ausfall führenden Gründe von der Stadt angeordnet sind.

§ 6

Für die von der Stadt Geestland angeordneten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Mitglieder der Feuerwehr Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Abweichend von den §§ 2-6 erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einen pauschalen Unkostenbeitrag für die Teilnahme an nachfolgenden Lehrgängen innerhalb des Landkreises Cuxhaven:

Truppmannausbildung Teil 1	62,00 €
Sprechfunkerlehrgang	26,00 €
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	41,00 €
Maschinistenlehrgang	62,00 €
Grundlehrgang Gefahrgut	41,00 €

§ 8

Für die Stadt ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 9

Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigung sind sämtliche Ansprüche, die sich aus § 44 NKomVG ergeben, abgegolten.

§ 10

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen vom 27. Januar 1992 außer Kraft.

Geestland, den 14. Januar 2015

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

48.

SATZUNG **der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,** **über das Verbot der Anschlag- und Plakatwerbung** **vom 14. Januar 2015**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Anbringen und Aushängen von Plakaten und Werbeträgern an öffentlichen Einrichtungen oder städtischem Eigentum (Straßenbäumen und -laternen, Telegraphen- und Stromleitungsmasten, Transformatorenstationen und Kabelverteilerschränken der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Bauten sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen) der Stadt Geestland ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Geestland gestattet.

§ 2

(1) Ausgenommen von der Regelung des § 1 ist die Werbung sowie die Plakatwerbung der zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften während des Wahlkampfes auf den hierfür ausdrücklich vorgesehenen öffentlichen Plätzen.

(2) Die Parteien und Wählergemeinschaften nach § 2 Absatz 1 müssen ihre Werbeträger innerhalb einer Woche nach dem Wahltag entfernt haben.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langen über das Verbot der Anschlag- und Plakatwerbung vom 15. April 1991 außer Kraft.

Geestland, den 14. Januar 2015

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

49.

VERORDNUNG **der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,** **über die Aufhebung der Verordnung über verkaufsoffene Sonntage** **in der Stadt Langen -Ortschaft Langen- vom 9. Mai 1994 und** **die Aufhebung der Verordnung der Samtgemeinde Bederkesa,** **Landkreis Cuxhaven, über verkaufsoffene Sonntage** **im Flecken Bad Bederkesa vom 25. Januar 2007**

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), wird durch den Rat der Stadt Geestland am 14. Januar 2015 verordnet:

§ 1

Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Langen –Ortschaft Langen- vom 09. Mai 1994 und die Verordnung der Samtgemeinde

Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, über verkaufsoffene Sonntage im Flecken Bad Bederkesa vom 25. Januar 2007 werden aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Geestland, den 14. Januar 2015
(L.S.) **Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

50.

SATZUNG über den Wochenmarkt (Marktsatzung) der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 67 der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Geestland betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktbereich und Markthoheit

(1) Ortsteil Langen

Der Wochenmarkt findet im Bereich des Lindenhofcenters in 27607 Stadt Geestland, Ortschaft Langen, statt. Der Gemeingebrauch dieser Fläche wird am Markttag während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauezeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.

(2) Ortsteil Bad Bederkesa

Der Wochenmarkt findet im Bereich des öffentlichen Parkplatzes hinter der Volksbank, An der Burg, 27632 Stadt Geestland, Ortschaft Bad Bederkesa statt. Der Gemeingebrauch dieser Fläche wird am Markttag während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauezeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.

(3) Die Stadt Geestland kann aus besonderem Anlass die Marktbereiche vorübergehend verlegen. Die Verlegung wird öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Stadt Geestland kann die Marktbereiche erweitern, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Besondere Gründe sind insbesondere ein verstärktes Angebot an saisonbedingten Marktwaren und eine in Art und Umfang des Marktstandes begründete besondere Anforderung an den Standplatz.

§ 3 Markttag und Marktzeiten

(1) Die Wochenmärkte finden am Freitag jeder Woche statt

(2) Die Marktzeit beginnt um 7:30 Uhr und endet um 13:00 Uhr

(3) Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.

(4) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt an dem vorhergehenden Kalendertag abgehalten. Ist dieser Tag auch ein Fei-

ertag, so fällt der Markt aus. In besonderen Fällen sind Ausnahmen hiervon möglich.

§ 4 Zulassung zum Markt

(1) Zur Nutzung der Wochenmärkte bedürfen die Marktbesucher einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird;
- b) der Inhaber der Erlaubnis, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen haben;

c) die fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht gezahlt worden ist;

d) eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist. Bei einem Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

(1) Die Stadt Geestland weist für die Marktstände die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

(2) Es ist untersagt, eigenmächtig einen Standplatz einzunehmen oder die festgesetzten Grenzen zu überschreiten. Freie Standplätze dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Geestland zu Marktzwecken benutzt werden. Die Stadt Geestland kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen.

§ 6 Beziehen und Räumen des Marktes

(1) Die Marktstände sind am Markttag ab 6:00 Uhr bis zu Beginn der Marktzeit aufzubauen und zu beziehen. Danach sind die Marktstände nach Ende des Marktes spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit entsprechend § 3 Abs. 2 zu räumen. Wurde ein Marktstand nicht geräumt, so kann der Stand auf Kosten des Markthändlers durch Maßnahmen der Stadt Geestland geräumt werden.

(2) Wird ein Standplatz nicht bis zum Beginn der Marktzeit bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt Geestland den Platz anderweitig vergeben. Diese Regelung gilt nicht für Marktstände mit Jahreserlaubnis.

(3) Die Standplätze sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie übernommen worden sind.

§ 7 Verkauf

(1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden; insbesondere das Feilbieten durch Ausrufen unter Benutzung von Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet.

(2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Kabel sind so zu verlegen, dass sie keine Gefahr für die Marktbenutzer darstellen.

(3) Die Marktbesucher haben an ihrem Stand ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar anzubringen.

(4) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

(5) Es dürfen auf dem Wochenmarkt nur die nach § 69 in Verbindung mit § 67 GewO festgesetzten Gegenstände feilgeboten werden, nämlich

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke, zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaues, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden.

b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.

c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 8 Sauberkeit

- (1) Jeder Marktbeschricker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Der Markt darf nicht durch das Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbeschricker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier- und Verpackungsmaterial nicht wegwehen kann. Alle entstandenen Verunreinigungen sind von den Marktbeschrickern im Bereich ihres Marktstandes zu beseitigen.
- (3) Verpackungsmaterial, wie z. B. Holzkisten und Pappkartons sind von den Marktbeschrickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen.
- (4) Abwässer dürfen außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen der Kanalisation nicht verschüttet werden.
- (5) Feste Stoffe, Abfälle, Öle usw. dürfen nicht in die Abläufe gelangen.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Die Marktbeschricker sind verpflichtet, der Stadt Geestland über ihr Geschäft auf Verlangen Auskunft zu geben und alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbeschricker während der Marktzeit stets bei sich zu führen.
- (2) Während der Marktzeit ist es verboten, den Marktbereich zu befahren. Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder sind außerhalb des Marktbereiches abzustellen. Die Stadt Geestland kann für Fahrzeuge der Marktbeschricker Ausnahmen zulassen.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Stadt Geestland keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen.
- (3) Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals sowie von den ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktsatzung ergeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß
§ 2, Abs. 1, Satz 3,
§ 3, Abs. 3,
§ 4, Abs. 1 und 3 letzter Satz,
§ 5, Abs. 2,
§ 6, Abs. 1 und 3,
§ 7, Abs. 1, 2, 3, 4, und 5,
§ 8, Abs. 2, 3, 4 und 5,
§ 9, Abs. 1 und 2
dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EURO geahndet werden.

§ 12 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze ist ein Marktstandgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Geestland (Marktgebührenordnung) einschließlich Gebührentarif vom 14. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt (Marktsatzung) der Stadt Langen vom 18. Februar 2002 außer Kraft.

Geestland, den 14. Januar 2015

(L.S.)

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 6 v. 12.2.2015 S. 49 -

51.

SATZUNG über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, (Marktgebührenordnung) einschließlich Gebührentarif vom 14. Januar 2015

Aufgrund des §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 71 Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. S. 202) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der für die Wochenmärkte der Stadt Geestland bestimmten Plätze und ihrer Einrichtungen werden Standgeld, Stromanschlussgebühren und eine anteilige Vergütung der sonstigen Kosten gem. § 71 Gewerbeordnung z.B. (Werbungskosten, Abfallbeseitigungskosten u.ä.) für die Dauer des jeweiligen Marktes erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage 1 und § 6 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschnldner

Gebührenschnldner ist derjenige, der den Platz benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand den Standplatz durch einen anderen für seine und eines anderen Rechnung benutzen lässt, haften beide als Gesamtschnldner.

§ 3 Gebührenschnldner

- (1) Für die Wochenmärkte wird für die Berechnung der Gebühren die Frontlänge der Stände zugrunde gelegt. Die Länge wird auf volle Frontmeter aufgerundet.
- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des zugewiesenen Platzes begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Die Stadt Geestland ist zur Vermeidung besonderer Härten berechtigt, das Standgeld sowie die sonstigen Kosten gem. § 71 Gewerbeordnung auf Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren findet jedoch nicht statt.
- (4) Entstehen der Stadt Geestland bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Leistungen, so sind die entstandenen Mehrkosten vom Veranlasser zu erstatten.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Der Gebührenschnldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderung aufrechnen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Marktgebühren für die Wochenmärkte sind an die Stadtkasse der Stadt Geestland zu entrichten. Die Stadt ist berechtigt die Gebühren im Voraus zu fordern.

(2) Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Marktgebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können vom Markt ausgeschlossen und durch den Beauftragten der Stadt Geestland von der ihnen überlassenen Standfläche gewiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 5 Platzzuweisung

Die Zuweisung der Standflächen auf den Wochenmärkten trifft die Stadt Geestland im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach der zur Verfügung stehenden Fläche. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder auf eine bestimmte Platzgröße besteht nicht. Jeder Marktbenuzter hat den ihm vom Beauftragten der Stadt Geestland zugewiesenen Platz einzunehmen.

§ 6 Gebührentarif

Für die Benutzung der Wochenmärkte in der Stadt Geestland bestimmten Plätze zu zahlenden Gebühren richten sich nach dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Marktstandsgeld im Flecken Bederkesa vom 28. April 1983 und die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven (Marktgebührenordnung) einschließlich Gebührentarif vom 26. Januar 1998 außer Kraft.

Geestland, den 14. Januar 2015

(L.S.)

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

Anlage 1

gem. § 6 der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Geestland vom 14. Januar 2015

Gebührentarif

Wochenmarkt

1. Standplatz zum Handel mit:

- | | |
|--|--------|
| a) Obst, Gemüse, Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fisch, Butter, Käse, Eier, Blumen, Backwaren und Neuheiten je angefangene 5 Frontmeter | 5,10 € |
| b) sonstige Waren und Selbsterzeugnisse je angefangene 5 Frontmeter | 2,50 € |
| c) für ständige Marktbezieher werden bei fester Zuweisung eines Standplatzes für einen längeren Zeitraum | |
| 1. für ein Kalenderjahr 45 Markttage | |
| 2. für die Zeit vom 01. April bis 30. September (Sommerhalbjahr) 22,5 Markttage berechnet. | |
| d) anteilige Vergütung sonstiger Kosten gem. § 71 Gewerbeordnung über 5 Frontmeter pro Markttag | 2,50 € |

52.

SATZUNG über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015

Aufgrund des §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, sowie zur Unterbringung von Asylbewerbern, Asylberechtigten, Flüchtlingen mit einer Duldung, Flüchtlingen im Bleiberecht und sonstigen politisch verfolgten Ausländern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Aufnahmegesetz, stellt die Stadt Geestland Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Zurzeit unterhält die Stadt Geestland als Dauereinrichtung die in der Anlage genannten Unterkünfte.

(3) Sie kann bei Bedarf weitere Unterkünfte anmieten oder nicht benötigte Unterkünfte schließen.

(4) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Personen (Nutzer) dürfen nur die ihnen von der Stadt Geestland zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.

(2) Das Recht eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Die Stadt Geestland kann den Nutzern jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.

(3) Bewohner von Unterkünften sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn ihnen von der Stadt Geestland eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

(4) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, sofern die Nutzer ausziehen oder sie die Unterkunft für länger als einen Monat nicht nutzen.

§ 3

(1) Die Nutzer haben bei ihrem Auszug aus der Unterkunft alle selbst eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Geestland die Unterkunft auf Kosten der Nutzer räumen lassen und Gegenstände von Wert verwahren. Die Stadt haftet dabei nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

(2) Die hierbei entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsv erfahren beigetrieben.

§ 4

(1) Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Benutzungsordnung. Bei angemieteten Unterkünften gilt zusätzlich die jeweils geltende Hausordnung. Sofern durch sie anderslautende Aussagen getroffen werden, gilt die Hausordnung des Vermieters vorrangig. Diese Regelung ist auch für Besucher bindend.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Unterkünfte pfleglich zu behandeln und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie diese zu Beginn der Nutzungszeit übernommen haben.

(3) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten – in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nur in begründeten Fällen.

§ 5

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Geestland über die Benutzung der Unterkünfte.

§ 6

(1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Nutzer haftet, werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Geestland nicht.

§ 7

(1) Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt,

- wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig eine Unterkunft oder einzelne Räume davon ohne Zuweisungsverfügung bezieht,
- wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig die Unterkunft oder einzelne Räume davon trotz entsprechender Aufforderung nicht verlässt,
- wer vorsätzlich oder fahrlässig der Räumungspflicht nach § 3 der Satzung nicht nachkommt,
- wer vorsätzlich oder fahrlässig die Hausordnung und die Weisungen der Beauftragten der Stadt gemäß § 4 der Satzung nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65 bis 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 01. Januar 2005 ein Zwangsgeld von 5,00 € bis 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden.

(2) Das Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 9

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge in der Samtgemeinde Bederkesa vom 22. März 2000 und die Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Langen vom 01. November 1999 außer Kraft.

Geestland, den 14. Januar 2015

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

Anlage

zur Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen
und ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Geestland

Unterkünfte gemäß § 1 der Satzung

- Geestland (Langen), Auf dem Narben 12
- Geestland (Langen), Debstedter Straße 39
- Geestland (Debstedt), Bahnhofstraße 57
- Geestland (Debstedt), Langener Straße 31

- Geestland (Debstedt), Langener Straße 42 a
- Geestland (Holßel), An der Schule 5
- Geestland (Imsum), Wurster Landstraße 13
- Geestland (Bad Bederkesa), Bahnhofstraße 1
- Geestland (Bad Bederkesa), Bergstraße 8
- Geestland (Bad Bederkesa), Am Markt 7
- Geestland (Bad Bederkesa), Hohler Weg 14

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 6 v. 12.2.2015 S. 51 -

53.

SATZUNG

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, (Straßenreinigungssatzung) vom 14. Januar 2015

Aufgrund des §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Geestland vom 14. Januar 2015 geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierte Rad- und Gehwege, Gehwege, Gassen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der kombinierten Rad- und Gehwege, Gehwege, Gassen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen. Die von den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Fahrbahnen sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

Die Pflicht zum Winterdienst wird für nachfolgende Straßenteile auf die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen:

- a) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen, insoweit dort eine Sicherung notwendig ist, die über die in § 3 Abs. 1 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015 geregelte hinausgeht,
- b) an Überwegen über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,

- c) an sonstigen zur Schulwegsicherung notwendigen oder belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
- d) an gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, insbesondere mit Schulbusverkehr

§ 2 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Stadt Geestland führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht der zu reinigenden Straßen (Straßenbestandsverzeichnis). Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Stadt Geestland eingesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven vom 29. November 2007 und die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Langen vom 10. März 2008 außer Kraft.

Geestland, den 14. Januar 2015
(L.S.) **Stadt Geestland**
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

Anhang zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, (Straßenreinigungssatzung) vom 14. Januar 2015

Gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung vom 14. Januar 2015 sind folgende Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortslage von der Reinigung durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke befreit:

Kreisstraßen:

- K17: Wolfsberg
- K18: Flögeler Straße, Berster Straße, Raiffeisenstraße
- K36: Alfstedter Hauptstraße, Industriestraße
- K38: Bergstraße, Kühnstedter Straße, Kreisstraße, Dorfstraße, Große Loge, Kreuzstraße, Großer Backhorn
- K39: Dorfstraße-Ost, Heinschenwalder Straße
- K60: Elmloher Straße, Geesteallee,
- K62: Am Beek, Im Staubuschfeld, Wildhagen
- K64: Bahnhofsallee, Wehdener Straße
- K65: Hymendorfer Straße, Hymendorfer Chaussee
- K66: Wremer Specken

Landesstraßen:

- L116: Lintiger Straße, Heidhäuser Straße, Hainmühlener Straße
- L117: Holzburger Straße, Drangstedter Straße
- L118: Debstedter Straße, Neuenwalder Straße, Langener Straße, Debstedter Chaussee, Dorfmitte, Krempeler Straße, Ortsallee,
- L119: Holßeler Feld, Dorumer Straße, Dorfmitte, Bederkesaer Straße, Fickmühlener Straße Lintiger Straße, Ortsdurchfahren Meckelstedt und Großenhain,
- L120: Hafenstraße, Hauptstraße, Drangstedter Chaussee
- L128: Hainmühlener Straße, Flötenkiel, Dorfstraße-West, Geestensether Straße
- L129: Wurster Landstraße, Wurster Straße
- L135: Leher Landstraße, Sieverner Straße, Auf dem Hohm, Am Alten Sportplatz

Gemeindestraßen:

Alter Postweg Ost, Nordeschweg, Ziegeleistraße zwischen L 135 und Lehmkuhlweg, Mittelfeldweg, Südstellenweg, Imsumer Straße (zwischen Einmündung L 135 und Einmündung Kiebitzweg), Barwarder Weg (zwischen Bahnübergang und Einmündung Alte Bahnhofstraße), Alte Bahnhofstraße zwischen Einmündung Barwarder Weg und L 129)

54.

VERORDNUNG über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015

Aufgrund der §§ 1, 11 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 211), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 für das Gebiet der Stadt Geestland folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Gras und Wildkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Betriebsstoffen, festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Gras, Wildkraut und Rasenschnitt sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(4) Für die Beseitigung von Gras und Wildkräutern ist die Anwendung von Herbiziden und anderen schädlichen Chemikalien verboten.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG), sofern sie nicht im Anhang zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte in den Gossen sowie die Kontrollschächte der Rohrleitungen in den Fahrbahnen.

(3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 14. Januar 2015 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat durchzuführen.

(4) Die Reinigungspflicht durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a) soweit sie gemäß § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung von der Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen ausgenommen sind, auf die Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen,
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die

Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs auf den Gehwegen, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, bzw. an den Fahrbahnrandern ein Weg in einer Breite der in Absatz 1 genannten Maße vorhanden ist.

(5) Von der Stadt Geestland ist der nach § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung durchzuführende Winterdienst wie folgt auszuführen:

- a) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen erstreckt er sich auf die Räumung/das Abstreuen vom Gehweg zum Buseinstieg,
- b) an Überwegen über die Fahrbahn, an amtlich gekennzeichneten Stellen sowie an sonstigen zur Schulwegsicherung notwendigen oder belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist in einer Breite von 2 m zu räumen bzw. zu streuen,
- c) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, insbesondere mit Schulbusverkehr, sind zu streuen.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

(3) Bei Verstößen gegen die § 1 bis 3 dieser Verordnung kann nach § 66 Abs. 1 Nds. SOG auf Kosten der betroffenen Person für die Ausführung der Handlung eine Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven vom 29. November 2007 und die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Langen vom 10. März 2008 außer Kraft.

Geestland, den 14. Januar 2015

(L.S.)

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

55.

BEKANNTMACHUNG der Achtzehnten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Oktober 2014

Der Rat der Samtgemeinde Hemmoor hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2014 die Achtzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, die am 30. Oktober 2014 dem Landkreis Cuxhaven zur Genehmigung vorgelegt wurde. Der Landkreis hat die Achtzehnte Änderung mit Verfügung vom 12. Januar 2015, AZ 63.4 61.20/01.07.16 genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsänderung liegt im Bereich der Gemeinde Hechthausen, Gemarkung Kleinwörden, Flur 1. Er ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dick schwarz umrandet dargestellt.



Der Plan und die Begründung der Achtzehnten Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Dienstzeiten im Rathaus Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Achtzehnten Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Achtzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges nach § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hemmoor geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hemmoor, den 12. Februar 2015

Samtgemeinde Hemmoor
Brauer
Samtgemeindebürgermeister

56.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in der Sitzung am 22. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.809.300 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.809.300 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.720.900 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.525.900 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 130.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 1.175.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 32.900 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.850.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.733.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 420.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Cadenberge, den 22. Januar 2015

Gemeinde Cadenberge
Wolfgang Heß Knut Willenbockel
Bürgermeister (L.S.) Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), in der Zeit vom 16. bis 24. Februar 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Cadenberge, Am Markt 1, 21781 Cadenberge, öffentlich aus.

Cadenberge, den 12. Februar 2015

Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Willenbockel

57.

SATZUNG der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Obstanbaubetrieb Löhberger Straße" vom 14. Oktober 2014

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Gemeinde Hechthausen diesen Bebauungsplan Nr. 30 "Obstanbaubetrieb Löhberger Straße", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hechthausen, den 14. Oktober 2014

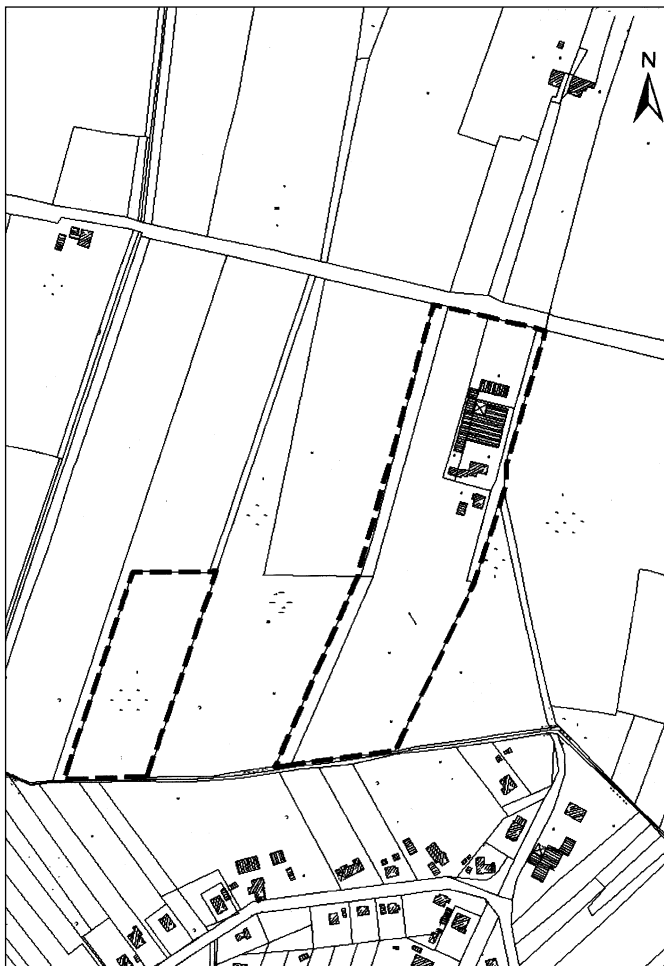
Gemeinde Hechthausen
Tiedemann Brauer
Bürgermeister (L.S.) Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Hechthausen in der Sitzung am 14. Oktober 2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 30 "Obstanbaubetrieb Löhberger Straße" wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan (S. 56) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Obstanbaubetrieb Löhberger Straße“ durch schwarze Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, während der Zeit des Publikumsverkehrs von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 "Obstanbaubetrieb Löhberger Straße" in Kraft.



Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hechthausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hechthausen, den 12. Februar 2015

Gemeinde Hechthausen
Der Gemeindedirektor
Brauer

58.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Erste Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 22.413.500,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 22.524.300,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 21.185.700,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 20.333.900,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.074.000,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.484.900,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.410.900,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 802.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 26.670.600,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 26.620.800,00 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.410.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Loxstedt, den 16. Dezember 2014

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Loxstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 03. Februar 2015 unter dem Aktenzeichen 15 01 04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. Februar 2015 bis 24. Februar 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Loxstedt öffentlich aus.

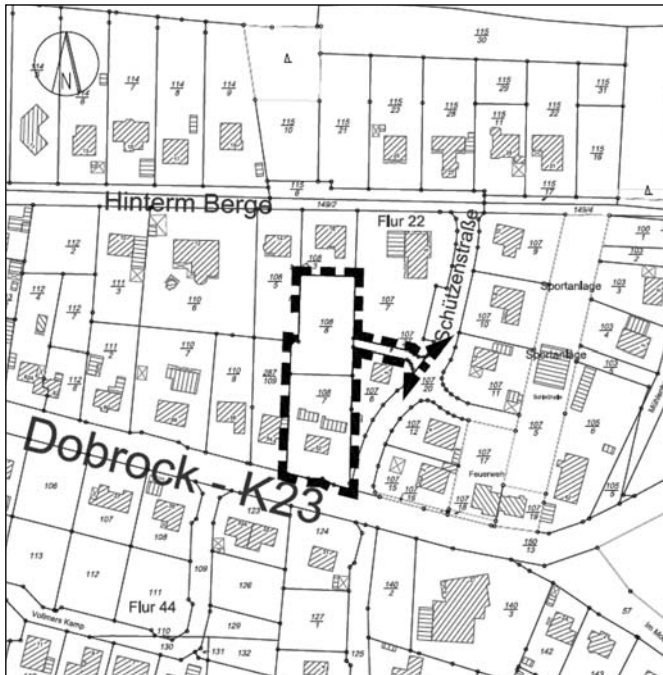
Loxstedt, den 12. Februar 2015

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

59.

SATZUNG der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven über die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.9 "An der Mühle" vom 18. September 2014

Der Rat der Gemeinde Wingst hat in seiner Sitzung am 18. September 2014 gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.9 "An der Mühle" als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Die Bebauungsplanänderung wurde auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Diese Bebauungsplanänderung kann mit ihrer Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, Zimmer 2.14, 21781 Cadenberge während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.9 "An der Mühle" in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wingst unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Wingst, den 29. Januar 2015

**Gemeinde Wingst
Der Bürgermeister
Michael Schlobohm**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

